

Veterinärrecht und tierischer Artenschutz (CITES Fauna)

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Tierseuchenverordnung (TSV; [SR 916.401](#)), Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; [SR 916.441.22](#)), Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; [SR 817.190](#)), Tierschutzverordnung (TSchV; [SR 455.1](#)), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; [SR 916.443.11](#)), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; [SR 916.443.10](#)), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht; [SR 916.443.14](#)), Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI; [SR 916.443.111](#)), Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI); [SR 916.443.106](#)), Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV; [SR 916.472](#)), Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen ([SR 0.453](#)), Bundesgesetz und Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; [SR 453](#) und VCITES; [SR 453.0](#)), Verordnung des EDI über Kontrollen des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; [SR 453.1](#)); Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (Kontrollverordnung Meeresfischerei; [SR 453.2](#)).

1.2 Begriffe

Die in Zusammenhang mit veterinär- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Seite "Anzeige Details" verwendeten Abkürzungen und Begriffe bedeuten:

GTU	grenztierärztliche Kontrolle (Untersuchung) / grenztierärztliche Kontrollgebühr
CITES Fauna	Artenschutzrechtliche Kontrolle aufgrund von BGCITES (Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten; SR 453).
Meeresfischerei IUU	Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von Fischereierzeugnissen (Kontrollverordnung Meeresfischerei; SR 453.2).
Zugelassene Flughäfen	Grenzkontrollstellen Flughäfen Zürich und Genf
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument

1.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Bereich Veterinärrecht und tierischer Artenschutz (CITES Fauna) liegt beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, Liebefeld, CH-3003 Bern:

- Veterinärrecht (GTU): Tel. +41 (0)58 463 30 33, Fax +41 (0)58 463 85 70, <mailto:info@blv.admin.ch>, www.blv.admin.ch;
- CITES Fauna: Tel.+41 (0)58 462 25 41, Fax +41 (0)58 463 85 22, <mailto:cites@blv.admin.ch>, www.cites.ch.

2 Grenztierärztliche Kontrolle (Grenztierärztliche Untersuchung, GTU) und Begleitdokumente

Achtung: Im Tares sind ausschliesslich diejenigen veterinärrechtlichen Kontrollprozesse abgebildet, die anlässlich der Überquerung der Zollgrenze erforderlich sind und bei welchen die anfallenden Gebühren durch den Zoll erhoben werden. Siehe auch: [Richtlinie R-60-4.2 - Tiere und Tierprodukte](#).

2.1 Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten

Vor oder anlässlich der Einfuhr in die Schweiz müssen grenztierärztlich kontrolliert werden:

- Tiere und Tierprodukte aus **anderen** Staaten als EU-Mitgliedstaaten, Andorra, Französisch Guayana, Guadeloupe, Kanarischen Inseln, Martinique, Mayotte, Nordirland, Norwegen, Réunion und San Marino

und

- Tiere des Kapitels 01 des Zolltarifs aus Island.

Die Kontrolle erfolgt im Normalfall beim Ersteintritt in den gemeinsamen Veterinärraum EU-Schweiz und kann daher auch durch Grenzkontrollstellen der EU durchgeführt werden. Als Nachweis für eine erfolgte und bestandene Kontrolle gilt das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED), das die Sendung für den freien Verkehr freigibt und diese in jedem Fall bis zu dem im GGED festgelegten Bestimmungsort begleiten muss.

In der Schweiz ist die direkte Einfuhr aus anderen als EU-Staaten ausschliesslich über die Grenzkontrollstellen Flughafen Zürich und Genf möglich. Dies gilt auch für Sendungen, die zur Durchfuhr in ein anderes Land bestimmt sind. Die grenztierärztliche Kontrolle muss vor der Zollveranlagung bei den Grenzkontrollstellen Zürich- oder Genf-Flughafen zu den im Internet publizierten Öffnungszeiten (siehe www.blv.admin.ch → Das BLV → Auftrag → Vollzug → Grenztierärztlicher Dienst → Weitere Informationen → Liste der schweizerischen Grenzkontrollstellen) erfolgen. Die grenztierärztliche Kontrolle ist gebührenpflichtig.

Die meisten Tiere oder Tierprodukte müssen von einer gültigen Bescheinigung oder einem Handelsdokument begleitet sein und mittels TRACES vorangemeldet werden. Die Bereitstellung der notwendigen Dokumente liegt in der Verantwortung des Importeurs, respektive Handling Agents. Sendungen mit unvollständiger Dokumentation, oder solche, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, werden durch den grenztierärztlichen Dienst zurückgewiesen.

Detaillierte Informationen können auf der Internetseite des BLV (www.blv.admin.ch) abgerufen oder via E-Mail info@blv.admin.ch bezogen werden.

2.2 Tiere und Tierprodukte aus EU-Mitgliedstaaten, Nordirland, Norwegen und Island

Diese Tiere und Tierprodukte unterliegen nicht der grenztierärztlichen Kontrolle. Ausnahme: Für lebende Tiere des Kapitels 01 des Zolltarifes aus Island gilt Ziffer 2.1. In vielen Fällen müssen Tiere und Tierprodukte beim Grenzübertritt jedoch von einer Gesundheitsbescheinigung oder einem Handelsdokument begleitet sein. Meistens muss der Amtstierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES-Meldung an den kantonalen Veterinärdienst des Bestimmungsortes absetzen.

Detaillierte Informationen können auf der Internetseite des BLV (www.blv.admin.ch) abgerufen oder via E-Mail info@blv.admin.ch bezogen werden.

2.3 Veterinärrechtliche Begleitdokumente

Tiere und Tierprodukte, für die ein GGED, eine Gesundheitsbescheinigung oder eine Bewilligung BLV erforderlich ist, sind im Tares (Anzeige Details) unter Bewilligungspflicht wie folgt gekennzeichnet:

Bewilligungspflicht	Bew. -Stelle		Toleranz:
	BLV-Andere	sofern tierischer Herkunft: GGED, Bewilligung oder Gesundheitsbescheinigung erforderlich (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	0 kg

Benötigen nur bestimmte Tiere oder Tierprodukte einer Tarifnummer ein veterinärrechtliches Begleitdokument, sind sie entsprechend genannt.

Sendungen aus Drittstaaten benötigen ein GGED einer Grenzkontrollstelle der EU oder der Schweiz oder eine Bewilligung BLV (Ausnahmen vgl. Ziffer 2.4).

Sendungen mit Klautieren und Hausgeflügel (Tarifnummern 0102 - 0105) aus der EU benötigen eine Gesundheitsbescheinigung.

2.4 Grenztierärztliche Kontrolle

Tiere und Tierprodukte, die bei den Zollstellen Genf- und Zürich-Flughafen direkt aus Drittstaaten ins Zollgebiet verbracht werden, müssen grenztierärztlich kontrolliert werden und sind im Tares (Anzeige Details) wie folgt gekennzeichnet:

Zusatzabgaben	Code		Schlüssel				
	290	GTU	002	auf dem Luftweg über die zugelassenen Flughäfen eingeführt (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	Fr. Min. Fr. Max. Fr.	1.47 88.00 676.00	je 100 kg brutto

Ist nicht der ganze Geltungsbereich der Tarifnummer von der Kontrollpflicht betroffen, so sind die betroffenen Tierarten oder Waren explizit aufgeführt.

Ebenfalls der grenztierärztlichen Kontrollpflicht unterstehen Wareneinzelheiten mit Bestandteilen tierischen Ursprungs. Dies gilt auch dann, wenn das Ganze unter eine Tarifnummer ohne den Hinweis Zusatzabgaben «GTU» oder Bewilligungspflicht «BLV» im Tares eingereiht wird.

Zusammengesetzte Lebensmittel, die tierische Erzeugnisse enthalten, unterstehen der grenztierärztlichen Kontrolle, falls sie:

- einen beliebigen Anteil von Fleisch / Fleischerzeugnissen / Fleischextrakten / Fleischkonzentraten (nicht Fisch) enthalten;
oder
- zu 50 % oder mehr aus einem (oder mehreren) anderen verarbeiteten Erzeugnissen tierischer Herkunft als Fleisch / Fleischerzeugnissen / Fleischextrakten / Fleischkonzentraten wie zum Beispiel Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Eierzeugnissen, Honig, Gelatine, Kollagen, etc. bestehen;
oder
- zu weniger als insgesamt 50 % aus einem (oder mehreren) anderen verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, **aber eines oder mehrere der folgenden Kriterien nicht erfüllen:**
 - sie sind bei Raumtemperatur haltbar oder bei der Herstellung vollständig gar gekocht bzw. einer Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass keinerlei Rohzeugnis mehr enthalten ist;
 - sie sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet;
 - sie sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt;
 - sie enthalten Milcherzeugnisse, die nur aus für den Import zugelassenen Ländern stammen und entsprechend behandelt wurden;
 - sie sind von einem Handelsdokument begleitet; [Muster Handelsdokument zusammengesetzte Produkte \(in Englisch\)](#);
 - aus den Angaben der Etikettierung und dem Handelsdokument können die vorstehenden Angaben sowie Informationen über Art des Produktes, Menge, Anzahl der Packungen, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten entnommen werden.

Detaillierte Informationen können auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (www.blv.admin.ch) abgerufen oder via E-Mail info@blv.admin.ch bezogen werden.

In Zweifelsfällen entscheiden das BLV (Gruppe Drittländehandel) bzw. der zuständige grenztierärztliche Dienst, ob ein bestimmtes Erzeugnis der Kontrolle untersteht oder nicht.

2.5 Gebühren (s.a. Ziff. 3.3)

Die zu erhebenden grenztierärztlichen Kontrollgebühren sind in Tares auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" aufgeführt.

Zusatzabgaben	Code		Schlüssel				
	290	GTU	002	auf dem Luftweg über die zugelassenen Flughäfen eingeführt (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	Fr. Min. Fr. Max. Fr.	1.47 88.00 676.00	je 100 kg brutto

Sind bei einer Tarifnummer und einem allfälligen Schlüssel sowohl eine grenztierärztliche als auch eine artenschutzrechtliche Kontrollgebühr (290 GTU, 292 CITES Fauna) vorgesehen, ist nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTU) geschuldet. In der Zollanmeldung ist dementsprechend nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTU) anzumelden.

Die grenztierärztliche Kontrollgebühr beträgt bei der Einfuhr Fr. 1.47 je 100 kg brutto, Minimum Fr. 88.- und Maximum Fr. 676.- je Sendung.

Ausnahme: Die grenztierärztliche Gebühr (GTU) für die Kontrollen bei der Einfuhr von Tierprodukten (ausgenommen tierische Samen, Eizellen und Embryonen) aus Neuseeland beträgt Fr. 1.14 je 100 kg brutto, Minimum Fr. 68.20 und Maximum Fr. 523.90 je Sendung.

Definition Sendung für GTU-Gebühren: Eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, die mit dem gleichen Transportmittel transportiert werden, vom gleichen Herkunftsort stammen, für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind und auf demselben GGED aufgeführt werden können.

Sind demzufolge in **einer** Zollanmeldung mehrere Tarifzeilen mit Tieren oder Tierprodukten aufgeführt, für die ebenfalls mehrere GGED's ausgestellt wurden, so wird die GTU-Gebühr für jedes ausgestellte GGED einzeln berechnet. D. h. das Minimum bzw. das Maximum wird pro GGED berechnet.

2.6 Zollanmeldung

Die anmeldepflichtige Person muss

- die Nummer des GGED, der Gesundheitsbescheinigung oder der Bewilligung BLV in e-dec (Rubrik Bewilligungsnummer) anmelden;
- die Nummer des GGED, der Gesundheitsbescheinigung oder der Bewilligung BLV wie folgt angeben: z.B. P.CH.2017.1234567 bzw. A.DE.2017.1234567 bzw. 1234/17. Pro Tarifzeile können nur Waren eines GGED, einer Gesundheitsbescheinigung oder einer Bewilligung angemeldet werden;
- in der Zollanmeldung e-dec den NZE-Pflichtcode 1 und NZE-Artencode 190 anmelden. Ist eine grenztierärztliche Kontrollgebühr geschuldet, ist diese mit Code 290 anzumelden (vgl. Ziffer 2.5).

Im Luftverkehr aus Drittstaaten können kontrollpflichtige Tiere und Tierprodukte nur zur Einfuhr angemeldet werden, wenn die grenztierärztliche Kontrolle stattgefunden und der elektronische Abgleich mit TRACES oder dem Informationssystem EDAV erfolgreich war.

Die anmeldepflichtige Person muss das GGED, die Gesundheitsbescheinigung oder die Bewilligung BLV in folgenden Fällen der Zollstelle vorlegen:

- auf Verlangen der Zollstelle;
- bei Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten im Luft- und Schiffsverkehr, die anders als mit e-dec angemeldet werden;
- bei allen Klautentieren und Hausgeflügel (TN 0102 - 0105), die anders als mit e-dec angemeldet werden.

2.7 Einfuhr von Rindfleisch der Tarifnummern 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 und 0202.3091 aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer; Wiederausfuhrverbot in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aufgrund von handelspolitischen Verpflichtungen der Schweiz ist die Einfuhr von Rindfleisch aus Staaten, in denen kein Verbot für die Verwendung von Hormonen als Leistungsförderer gilt, grundsätzlich möglich. Die EU lässt hingegen diese Importe nicht zu.

Im Warenverkehr Schweiz-EU finden gestützt auf den Anhang 11 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über

den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([SR 0.916.026.81](#)) seit dem 1. Januar 2009 keine grenztierärztlichen Kontrollen mehr statt. Es muss deshalb verhindert werden, dass Rindfleisch aus Staaten, in denen bei der Produktion kein Verbot für die Verwendung von Hormonen als Leistungsförderer gilt, in die EU ausgeführt wird. Als Herkunftsländer kommen die USA, Kanada und Australien in Frage. Betroffen ist ausschliesslich Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren. In der Regel handelt es sich um „High Quality Beef“¹.

Die EDAV-DS ([SR 916.443.10](#)) regelt auch die Einfuhr von Fleisch aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer. Die Ausfuhr von solchem Fleisch aus dem Zollgebiet nach EU-Mitgliedstaaten und in die Zollausschlussgebiete ist verboten ([Art. 30 EDAV-EU](#)). Abgesehen von den allgemeinen zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Bestimmungen gelten für die Einfuhr von solchem Fleisch **zusätzlich** die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Einfuhr ist nur innerhalb des Teilzollkontingentes 5.7 möglich, d.h. der Importeur/Empfänger muss über einen entsprechenden Zollkontingentsanteil verfügen.
2. Es muss sich um Fleisch der Tarifnummern 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 oder 0202.3091 handeln.
3. Die Importeure und ihre Abnehmer müssen sich gegenüber der Oberzolldirektion (OZD), Sektion Wirtschaftsmassnahmen, CH-3003 Bern, mit einer Verwendungsverpflichtung unter anderem dazu verpflichten, solches Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet zu verwenden, sowie den Verwendungsvorbehalt gemäss Art. 4 EDAV-DS-EDI ([SR 916.443.106](#)), in den Verkaufs- und Lieferdokumenten anzubringen. Die OZD teilt den Importeuren und ihren Abnehmern eine Verpflichtungsnummer zu.
4. Teile und Abschnitte, welche durch das Zerlegen oder Dressieren solchen Fleisches entstehen, dürfen nur durch Einzelhandelsbetriebe direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sofern das Fleisch von Einzelhandelsbetrieben, Metzgereien oder Gastrobetrieben nicht direkt an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben wird, darf es nicht zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt durch das BLV und die EZV.
5. Zuständig für die Veranlagung von solchem Fleisch sind die Zollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei nicht zur Verfügung stehenden Zollkontingentsanteilen) kann die Zollanmeldung auch bei anderen Zollstellen erfolgen. Ein Verbringen in ein offenes Zolllager, respektive Zollfreilager ist nur möglich, falls dieses von der zuständigen kantonalen Stelle als Lagerort für eingeführte Waren anerkannt und in TRACES eingetragen wurde. Zudem muss auf dem GGED das offene Zolllager, respektive Zollfreilager explizit als Bestimmungsort erwähnt sein. In Zweifelsfällen gibt die Sektion Aufgabenvollzug der OZD Auskunft.
6. In der Einfuhrzollanmeldung sind die Verpflichtungsnummer des Importeurs bzw. seines Abnehmers und der folgende Vermerk anzubringen:
„zur ausschliesslichen Verwendung im Zollgebiet“.
7. Die Importeure und ihre Abnehmer müssen der Zollverwaltung auf Verlangen nachweisen, dass das Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet verwendet oder in andere als EU-Mitgliedstaaten oder Zollausschlussgebiete reexportiert worden ist. Bei jeder Weitergabe muss im Verkaufs- und Lieferdokument ein entsprechender Verwendungsvorbehalt angebracht werden.

Diese Vorschriften sind nicht anwendbar für Fleisch, das zwar aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer stammt, aber von einer von der EU anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird (Art. 9 Abs. 1 EDAV-DS).

¹ vgl. stat. Schlüssel unter den Nrn. 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 und 0202.3091; siehe auch: Erläuterungen → Kapitel 2 → Besondere Bestimmungen → ["High Quality Beef"](#).

3 Tierischer Artenschutz (CITES Fauna)

3.1 Kontrollpflichtige Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft

Tiere geschützter Arten, Teile solcher Tiere sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind, unterliegen den Artenschutzbestimmungen. Als geschützte Tierarten gelten:

- Tierarten nach den Anhängen I–III CITES ([SR 0.453](#));
- Tierarten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte;
- Tierarten, deren Exemplare leicht mit Tierarten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können;
- Tiere von Arten, für die das JSG ([SR 922.0](#)) für die Einfuhr eine Bewilligung des Bundes vorsieht;
- Fische und Krebse landesfremder Arten, Rassen und Varietäten, für die das BGF ([SR 923.0](#)) für die Einfuhr und das Einsetzen eine Bewilligung des Bundes vorsieht.

Für die Einfuhr von solchen Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft benötigt der Importeur in der Regel eine Bewilligung des BLV. Ausserdem unterliegen sie bei der Einfuhr einer Dokumentenkontrolle, einer Gebührenpflicht und in den meisten Fällen auch einer physischen Kontrolle (für mehr Informationen siehe www.cites.ch).

Die kontroll- und gebührenpflichtigen Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft sind in der CITES-Kontrollverordnung ([SR 453.1](#)) aufgeführt. Im Tares sind sie mit dem Vermerk „CITES Fauna“ gekennzeichnet.

Generalklausel CITES

Den **Artenschutzbestimmungen** können ebenfalls Waren von Tarifnummern unterstellt sein, bei welchen auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" kein Hinweis auf **CITES** besteht, die aber mit Teilen geschützter Tierarten versehen sind oder die solche enthalten (z.B. Kleider mit Pelzbesatz von geschützten Tierarten, Schatulle mit Schnitzereien aus Elfenbein).

Auskunft über die Kontrollpflicht erteilt:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, Liebefeld, CH3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 25 41, Fax +41 (0)58 463 85 22, <mailto:cites@blv.admin.ch>, www.cites.ch.

3.2 Zollanmeldung

In der Zollanmeldung e-dec müssen kontrollpflichtige Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft mit NZE-Pflichtcode (1 NZE: ja), NZE-Artencode (200) und Zusatzabgaben-Code (292 / 001) angemeldet werden (vgl. Ziffer 3.3).

Einfuhr

Der Importeur muss kontrollpflichtige Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft durch eine Artenschutzkontrollstelle kontrollieren lassen. Die Artenschutzkontrollstellen führen die artenschutzrechtlichen Kontrollen (Dokumenten- und physische Kontrolle) in der Regel nach der Zollveranlagung durch. Die anmeldspflichtige Person muss deshalb in der Zollanmeldung die folgenden Unterlagen/Angaben aufführen:

Was	Wo	Wie														
Code der Artenschutzkontrollstelle, bei welcher die Artenschutzkontrolle durchgeführt werden soll	Rubrik „ Besondere Vermerke “ in den Kopfdaten	z.B.: CITES01 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Artenschutzkontrollstelle</th> <th>Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basel</td> <td>CITES01</td> </tr> <tr> <td>Genf Flughafen</td> <td>CITES02</td> </tr> <tr> <td>Zürich Flughafen</td> <td>CITES03</td> </tr> <tr> <td>Bern</td> <td>CITES04</td> </tr> <tr> <td>Chiasso</td> <td>CITES05</td> </tr> <tr> <td>Le Locle</td> <td>CITES07</td> </tr> </tbody> </table>	Artenschutzkontrollstelle	Code	Basel	CITES01	Genf Flughafen	CITES02	Zürich Flughafen	CITES03	Bern	CITES04	Chiasso	CITES05	Le Locle	CITES07
Artenschutzkontrollstelle	Code															
Basel	CITES01															
Genf Flughafen	CITES02															
Zürich Flughafen	CITES03															
Bern	CITES04															
Chiasso	CITES05															
Le Locle	CITES07															
Bewilligung des BLV (sofern erforderlich)	Rubrik „ Bewilligungen “	Einzelbewilligung = Code 1 Generelle Bewilligung = Code 99 Der Code 2 (Generaleinfuhrbewilligung) darf im CITES-Bereich nicht verwendet werden.														
CITES-Zertifikate (bei CITES-Exemplaren)	Rubrik „ Unterlagen “	Sonstiges (ZZZ), Nummer, Datum, CITES														
Artenschutzkontrollgebühr	Rubrik „ Zusatzabgaben “															

Die Zollstellen leiten diese Informationen an die gewählte Kontrollstelle weiter. Ab diesem Moment hat der Importeur 48 Stunden Zeit, die kontrollpflichtigen Exemplare der gewählten Artenschutzkontrollstelle vorzulegen. Unterlässt der Importeur eine Kontrolle, so leitet das BLV ein Verwaltungsverfahren ein.

Standorte und Öffnungszeiten der Artenschutzkontrollstellen siehe www.blv.admin.ch → Import und Export → Importe aus der EU oder Importe aus Drittstaaten → Weitere Informationen → Artenschutz → Artenschutzkontrolle...

Ausfuhr

Der Versender muss bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind, den Zollstellen die notwendigen Dokumente zur Beglaubigung unterbreiten. Diese stempeln die Dokumente ab und geben in den dafür vorgesehenen Feldern die effektiv ausgeführten Tiere oder Erzeugnisse an. Für weitere Informationen siehe www.cites.ch.

Durchfuhr

Die Durchfuhr von Tieren und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind, ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsstelle ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (für weitere Informationen siehe www.cites.ch). Die Durchfuhrbewilligung ist der Zollstelle auf Verlangen vorzuweisen.

Zollfreilager/Zolllager

Einlagerungen in Zollfreilager und offene Zolllager werden aus Sicht des Artenschutzes gleich behandelt wie Einfuhren.

3.3 Gebühren (s.a. Ziff. 2.5)

Die zu erhebenden artenschutzrechtlichen Kontrollgebühren sind auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" aufgeführt, z.B. bei Tarifnummer 0407.2990 (Vogeleier):

Zusatzabgaben	Code	Schlüssel					
	292	CITES Fauna	001	von Wildvögeln (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	Fr. Min. Fr. Max. Fr.	1.47 88.00 676.00	je 100 kg brutto

Sind bei einer Tarifnummer und einem allfälligen Schlüssel sowohl eine grenztierärztliche als auch eine artenschutzrechtliche Kontrollgebühr (290 GTU, 292 CITES Fauna) vorgesehen, ist nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTU) geschuldet. In der Zollanmeldung ist dementsprechend nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTU) anzumelden.

Definition Sendung für CITES Fauna-Gebühren: Als Sendung gelten Exemplare von Tieren (inkl. Teile sowie Erzeugnisse daraus), die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, von der gleichen Versenderin oder vom gleichen Versender stammen und für die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger bestimmt sind.

4 Meeresfischerei (IUU)

Siehe [Richtlinie R-60-6.2.](#)